EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 26/65/EWG DES RATES

vom 2. März 1965

über die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags für Schmelzkäseeinfuhren nach Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach seinem Artikel 233 steht der Vertrag dem Bestehen und der Durchführung des regionalen Zusammenschlusses zwischen Belgien und Luxemburg nicht entgegen, soweit die Ziele dieses Zusammenschlusses durch die Anwendung des Vertrages nicht erreicht sind.

Belgien und Luxemburg haben für Schmelzkäse ebenso wie für die anderen Käsesorten einen einheitlichen Markt geschaffen ; ein einheitlicher Markt besteht aber nicht für Butter, die zusammen mit Käse zu Schmelzkäse verarbeitet wird ; vielmehr sind die Abschöpfungsbeträge, die für die Einfuhr von Butter nach Luxemburg erhoben werden, geringer als diejenigen für die Einfuhr nach Belgien.

Der Abschöpfungsbetrag für Schmelzkäse wird gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse (2) von den Abschöpfungsbeträgen für die Hauptbestandteile abgeleitet ; es besteht die Gefahr, daß die unterschiedlichen Abschöpfungsbeträge für Butter infolge der Einfuhr dieses Erzeugnisses über Luxemburg Störungen auf dem belgischen Schmelzkäsemarkt zur Folge haben.

Diese Folge kann dadurch vermieden werden, daß die Abschöpfungsbeträge für Schmelzkäse bei der Einfuhr nach Luxemburg in gleicher Höhe festgesetzt werden wie bei der Einfuhr nach Belgien, wobei von der in Artikel 2 Absatz (2) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung Nr. 111/64/EWG werden durch den folgenden Absatz (3) ergänzt :

„(3) Abweichend von den Absätzen (1) und (2) wird bei der Einfuhr der unter Absatz (1) fallenden Erzeugnisse nach Luxemburg der gleiche Abschöpfungsbetrag wie bei der Einfuhr nach Belgien erhoben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 27/65/EWG DER KOMMISSION

vom 15. März 1965

zur Beschränkung des Höchstbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr von Schmelzkäse nach Luxemburg

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 14 Absatz (1), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach seinem Artikel 233 steht der Vertrag dem Bestehen und der Durchführung des regionalen Zusammenschlusses zwischen Belgien und Luxemburg nicht entgegen, soweit die Ziele dieses Zusammenschlusses durch die Anwendung des Vertrages nicht erreicht sind.

Belgien und Luxemburg haben für Schmelzkäse ebenso wie für die anderen Käsesorten einen einheitlichen Markt geschaffen ; ein einheitlicher Markt besteht aber nicht für Butter, die zusammen mit Käse zu Schmelzkäse verarbeitet wird.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 149/64/EWG [2] ist der für Butter geltende Höchstbetrag der Erstattung bei der Festlegung des Höchstbetrags der Erstattung, die die anderen Mitgliedstaaten bei der Ausfuhr von Schmelzkäse nach Belgien und Luxemburg gewähren können, als Berechnungsfaktor zu berücksichtigen.

Der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr von Butter nach Luxemburg ist höher als der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr von Butter nach Belgien ; es besteht daher die Gefahr, daß der Marktpreis für Schmelzkäse in Belgien infolge von Einfuhren dieses Erzeugnisses über Luxemburg beeinflußt wird.

Auswirkungen dieser Art können vermieden werden, wenn der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr von Schmelzkäse nach Luxemburg dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr des genannten Erzeugnisses nach Belgien angeglichen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung Nr. 149/64/EWG wird um nachstehenden Absatz erweitert :

„(3) Der Höchstbetrag der Erstattung, der bei der Ausfuhr der in Absatz (1) aufgeführten Erzeugnisse nach Luxemburg gewährt werden kann, entspricht dem Höchstbetrag der Erstattung, der bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Belgien eingeräumt werden kann."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
[2] AB Nr. 171 vom 29. 10. 1964, S. 2693/64.